

1511/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martina Gredler und Partner/innen haben am 18. Dezember 1996 unter der Nr. 1718/J-NR/1996 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Grundrechte im Rahmen der Regierungskonferenz gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Ergebnisse bzw. Fortschritte brachte das Treffen der Staats- und Regierungschefs in Dublin im Bereich der Beratungen zur Regierungskonferenz betreffend Grundrechte?
2. Österreich vertritt die Auffassung, daß die EU der ERMK beitreten soll. Welche Voraussetzungen müssen dafür noch geschaffen werden und was werden Sie unternehmen, um diejenigen Staaten, die diesen Standpunkt nicht vertreten, zu überzeugen?
3. Im Positionspapier der österreichischen und der italienischen Delegation zu den Grundrechten wird verlangt, daß folgender Absatz 5 in Artikel F des Vertrages über die Europäische Union aufgenommen wird: "Die Union anerkennt die verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften in den Mitgliedstaaten als Ausdruck ihrer Identität und Kultur sowie als Teil des gemeinsamen kulturellen Erbes." Aus welchem Grund soll diese Bestimmung in den Vertrag aufgenommen werden?
4. Ist geplant, durch eine solche "Kirchensicherungsklausel" das Konkordat, das zwischen dem Heiligen Stuhl und Österreich 1933/34 abgeschlossen wurde, und welches einige umstrittene Bestimmungen enthält, durch die Aufnahme in den EU-Vertrag auf europäischer Ebene abzusichern?

5. Ist der Vorschlag nach Einführung dieser "Kirchensicherungsklausel" eine akkordierte Position der Bundesregierung?
6. Der Hauptausschuß hat beschlossen, daß ein allgemeines Diskriminierungsverbot in die Verträge aufgenommen werden soll. In welchen Vertragsteil soll dieses, Ihrer Vorstellung nach, integriert werden?
7. Der diesbezügliche Vorschlag der irischen Präsidentschaft enthielt zwei Optionen: a) Einführung einer generellen Antidiskriminierungsklausel in Art. F des EU-Vertrages oder b) Einführung eines neuen Artikels 6a im EG-Vertrag. Würde nicht Option b) aufgrund des vorgesehenen komplizierten Konsultationsmechanismus und der Forderung, daß Beschlüsse einstimmig zustande kommen müssen, eine Schwächung des Anliegens bedeuten?
8. Welche Option wurde - wenn überhaupt - beim Europäischen Rat in Dublin beschlossen bzw. wofür haben Sie sich eingesetzt?
9. Im Hauptausschuß des Nationalrates wurde ein Antrag auf Stellungnahme betreffend die Stärkung des Grundsatzes der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Ermöglichung von Maßnahmen zur Bevorzugung von Frauen mit Mehrheit abgelehnt. Halten Sie dieses Abstimmungsergebnis für hilfreich, wo doch im Positionspapier der Bundesregierung zur Regierungskonferenz genau diese Forderungen aufgestellt werden?
10. Welche Position vertreten Sie bezüglich der Ausweitung der Rechte von Staatsangehörigen aus Drittstaaten der EU? Werden Sie sich dafür einsetzen, daß Drittlandsausländer, die über einen Zeitraum von fünf Jahren legal in einem Mitgliedsland der EU ansässig sind, die Unionsbürgerschaft gem. Art. 8 EGV und die Freizügigkeit gem. Art. 48 bis 66 EGV gewährt werden kann? Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 :

Die irische Präsidentschaft hat dem Europäischen Rat Dublin 11 am 13./14. Dezember 1996 unter dem Titel "Anpassung der Europäischen Union zum Nutzen ihrer Bürger und Vorbereitung der Europäischen Union auf die Zukunft" einen ersten Entwurf für einen neuen EU- bzw. EG-Vertrag vorgelegt. Das Dokument enthält Entwürfe für neue Vertragsbestimmungen zu den Bereichen der Regierungskonferenz und gibt den Stand der Beratungen in den zentralen institutionellen Fragen und zur verstärkten Zusammenarbeit ("Flexibilität") wieder. Insbesondere finden sich im Abschnitt "Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" spezifische Vertragsformulierungen zu den Grundrechten und zur Nichtdiskriminierung. Dabei handelt es sich im einzelnen um

. die Verankerung der Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit als allgemeine Grundsätze der Union sowie den Hinweis auf die erforderliche Achtung eben dieser Grundprinzipien durch beitrittswillige Länder,
. einen "Sanktionsmechanismus" im Falle einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung dieser Grundsätze durch einen Mitgliedstaat, unter Einbindung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission,
. einen neuen EGV-Artikel zur Verankerung und gerichtlichen Kontrolle der Achtung der Menschenrechte aus der EMRK und den nationalen Verfassungen im Rahmen der Zuständigkeit des EuGH bzw., alternativ dazu, die Option eines EMRK-Beitritts der EU bzw. EG oder die Einbeziehung des Menschenrechtsschutzes für alle drei Säulen in die Zuständigkeit des EuGH,
. die Aufnahme einer Zuständigkeit der Gemeinschaft in den EG-Vertrag, Regelungen gegen Diskriminierungen - u.a. aus Gründen einer Behinderung - zu erlassen, wobei der endgültige Umfang und die Tragweite dieser neuen Bestimmung noch zu vereinbaren sein werden, sowie der Vorschlag einer besonderen Berücksichtigung und Bezugnahme auf Personen mit einer Behinderung in Artikel 1 27 oder Artikel 1 00a EGV sowie
. die Festschreibung der Gleichstellung von Männern und Frauen als Zielbestimmung, ihre Förderung im Rahmen der EG-Tätigkeiten in den Artikeln 2 und 3 EGV sowie eine Gleichberechtigungskompetenz in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (einschl. gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit), unter ausdrücklicher Einräumung positiver Förderungsmaßnahmen im Beruf.
Der Entwurf hat bei der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, sowie den Vertretern von EP und EK insgesamt eine überaus positive Aufnahme gefunden und wurde vom Europäischen Rat in Dublin allgemein als Grundlage für die weiteren Verhandlungen anerkannt. Aus österreichischer Sicht ist besonders positiv zu vermerken, daß im Entwurf die wesentlichen österreichischen Prioritäten angesprochen sind. Speziell die Vertragsvorschläge zum Bereich der Grundrechte und Nichtdiskriminierung entsprechen in vielen wesentlichen Elementen der einschlägigen österreichisch-italienischen Initiative vom Oktober 1996. Bereits beim Außenminister-Konkлав am 6. Dezember 1996 habe ich mich gemäß der Stellungnahme des Hauptausschusses betreffend Grundrechte vom 3. Dezember 1996 für eine klare Fassung des Diskriminierungsverbots, unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen der Behinderten sowie für die Weiterverfolgung der Option eines EMRK-Beitritts eingesetzt. Auch in der unter niederländischem Vorsitz beginnenden Schlußphase der Konferenz wird sich Österreich für die größtmögliche Umsetzung seiner Vorschläge zu den Grundrechten und der Nichtdiskriminierung engagieren.

Zu Frage 2:

Die rechtlichen Voraussetzungen eines EMRK-Beitritts der Gemeinschaft waren lange Zeit strittig. Der Europäische Gerichtshof hat allerdings vor einigen Monaten in einem Gutachten festgestellt, daß ein Beitritt der Gemeinschaft zur EMRK auf der Grundlage des bestehenden Vertrages nicht möglich ist. Dies bedeutet, daß die

Regierungskonferenz eine entsprechende Vertragsbestimmung vereinbaren müßte. Aus österreichischer Sicht sollte allerdings nicht nur die Gemeinschaft, sondern die Union insgesamt der EMRK beitreten. Dies hätte insbesondere den Vorteil, daß auch die Aktivitäten der zweiten und der dritten Säule einer besseren Menschenrechtskontrolle unterworfen würden, würde allerdings voraussetzen, daß die EU über eine entsprechende Rechtspersönlichkeit verfügt. Österreich und Italien haben im gemeinsamen Text vorgeschlagen, im Unionsvertrag eine Kompetenz der EU für einen EMRK-Beitritt zu schaffen. In den bisherigen Diskussionen hat eine Reihe von Staaten für diese Option Unterstützung gezeigt. Skeptisch äußerten sich vor allem GB, F und DK. Die österreichische Delegation wird sich weiterhin engagiert für das Ziel eines EMRK-Beitritts der Union einsetzen, da der Gewährleistung eines einheitlichen europäischen Grundrechtschutzes nicht zuletzt im Zusammenhang mit der bevorstehenden Erweiterung besondere Bedeutung zukommt.

Zu Fragen 3 bis 5:

Der österreichisch-italienische Vorschlag für einen neuen Abs. 5 in Artikel F EU-V entspricht einem von Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber den Regierungen verschiedener EU-Mitgliedstaaten vertretenen Anliegen. Die Kirchen sind der Auffassung, daß ihre bisherige Nichterwähnung im EU-Primärrecht der Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften als Teil der europäischen Identität und Kultur nicht gerecht wird. Rechtlich verweist die Bestimmung lediglich auf die staatskirchenrechtlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten. Die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten hinsichtlich dieses Rechts, einschließlich der in manchen Ländern vorhandenen Konkordate, ist damit in keiner Weise in Frage gestellt. Ebenso wie die anderen Positionen in der Regierungskonferenz wurde auch der österreichisch-italienische Vorschlag zu den Menschenrechten und zur Unionsbürgerschaft zwischen den zuständigen Stellen akkordiert.

Zu Fragen 6 und 7:

Der österreichisch-italienische Text schlägt die Schaffung eines eigenen Abschnittes zu den Grundrechten vor, mit der Nichtdiskriminierungsklausel im Artikel F bis EUV als einem wesentlichen Bestandteil. Dies hätte den Vorteil, daß die vorgeschlagenen Artikel als Teil der "Gemeinsamen Bestimmungen" Gültigkeit für die gesamte Tätigkeit der Union hätten. Auch vom Standpunkt der Transparenz und Lesbarkeit des Vertragswerkes - ein weiteres Ziel der Konferenz - erscheint ein solcher systematischer und thematisch kohärenter Ansatz zweckmäßig. Die bisherigen Diskussionen zu diesem Thema im Rahmen der Regierungskonferenz haben erhebliche Meinungsdifferenzen zwischen den Mitgliedstaaten ergeben. Österreich wird daher auch die Variante von Nichtdiskriminierungsregelungen im EG-Vertrag weiter prüfen. Priorität kommt dabei aus österreichischer Sicht der inhaltlichen Qualität einer solchen Bestimmung zu.

Zu Frage 8:

Der ER in Dublin bot lediglich Gelegenheit zu einer ersten generellen Stellungnahme zum irischen Vertragsentwurf. Nunmehr werden unter niederländischem Vorsitz die Verhandlungen in den einzelnen Bereichen im Rahmen der Konferenz weitergeführt werden.

Zu Frage 9:

Die Kommentierung von Entscheidungen des österreichischen Parlaments oder eines seiner Gremien ist kein Gegenstand der Vollziehung des Bundes.

Zu Frage 10:

Die inhaltliche Festlegung der Rechte von Staatsbürgern aus Drittstaaten ist nicht Gegenstand dieser Regierungskonferenz. Die Unionsbürgerschaft gem. Art. 8 EGV kommt all jenen zu, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind. Die Verleihung dieser Staatsangehörigkeit soll auch weiterhin Sache der Mitgliedstaaten bleiben.